

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	05.07.2018	TOP 2
		TOP
		TOP
		TOP

Kreis- und Landeszuweisungen zu den Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen

Den Trägern der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen werden alljährlich Kreisbeihilfen zu ihren Betriebskosten gewährt. Die Berechnung der für 2018 nunmehr zu beschließenden Kreisbeihilfen erfolgt gemäß Ziffer 5 der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (Förderrichtlinien). Im Jahr 2018 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Produkt 0602, Sachkonto 53180110, Zuschuss an freie Träger	275.000 €
Produkt 0602, Sachkonto 53120250, Zuschuss an Gemeinden als Träger	625.000 €

Der Zuschussbedarf 2018 beträgt für kommunale Träger insgesamt 594.777,00 € und für freie Träger 268.789,64 €. Eine detaillierte Auflistung der berechneten Zuschüsse ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

Im Oktober 2017 ist der städtische Jugendtreff Kalkar vom Bollwerk zur Birkenallee umgezogen. Seit dem wird die offene Kinder- und Jugendarbeit in unmittelbarer Nachbarschaft zur evangelischen Einrichtung angeboten. Die Verlegung der Jugendfreizeiteinrichtung nach Altkalkar war bereits 2015 beabsichtigt um in einem Ortsteil mit im Vergleich größerer sozialer Problemdichte präsent zu sein. Dem Träger entstehen für die neuen Räumlichkeiten nach eigenen Angaben Mehrkosten für Mietzahlungen in Höhe von über 15.000 € jährlich. Der Jugendhilfeausschuss hat aufgrund dieser Kosten eine Schwerpunktförderung als Mietzuschuss gemäß Ziffer 5.5.4 Förderrichtlinien ab dem 1.10.2015 für die Dauer von 3 Jahren bewilligt (siehe Vorlage Nr. 265/WP14 für die Sitzung am 24.6.2015). Aus verschiedenen Gründen hat sich der Umzug erheblich verzögert. Die Stadt Kalkar bittet den Bewilligungszeitraum auf die Zeit vom 1.10.2017 bis zum 30.9.2020 zu verschieben.

Seit dem 01.01.2018 arbeitet der Leiter des städtischen Jugendtreffs Kalkar in Teilzeit. Die ausfallenden Stunden werden derzeit durch eine Arbeitnehmerüberlassung aufgefangen. Die evangelische Kirchengemeinde hat die Wochenstunden eines Mitarbeiters erhöht. Die Mehrstunden erfolgen in der städtischen Einrichtung. Die Personalgestellung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung ist nach den Förderrichtlinien nicht förderschädlich.

Die katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer Bedburg Hau (Huisberden) und die St. Lambertus Schützenbruderschaft Haffen e.V. haben ihre offene Kinder- und Jugendarbeit eingestellt.

Für die evangelische Kirchengemeinde Hueth-Millingen bietet eine Erzieherin erstmalig mittwochs drei Stunden offene Kinder- und Jugendarbeit an.

Im Vorjahr wurde informiert, dass die Gemeinde Wachtendonk die Jugendfreizeiteinrichtung „Old school“ geschlossen hat. Einem Antrag auf eine Investitionsförderung für ein neues Gebäude wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.1.2018 (Vorlage Nr. 740/WP14) entsprochen. Diesen Antrag hat die Gemeinde aber zwischenzeitlich zurück gezogen (siehe Vorlage Nr. 845 /WP14). Ab Oktober 2018 soll die offene Jugendarbeit in Räumlichkeiten der Sekundarschule für die offene Kinder- und Jugendarbeit weiter geführt werden. Zeitgleich werden die zwischenzeitlich erweiterten Öffnungszeiten in Wankum wieder reduziert. Die Aufsuchende Arbeit der Gemeinde Wachtendonk wurde für beide Ortsteile der Arbeiterwohlfahrt übertragen.

Die in Trägerschaft der Gemeinde Uedem bestehende offene Jugendfreizeiteinrichtung „Focus“ wurde aufgrund eines Personalwechsels seit 2017 nur von einer Hauptamtlichen Kraft mit einem Stellenumfang von 0,5 Stellen geführt. Im November 2017 wurde die Stelle der Leitung neu besetzt. Ab Juli 2018 wird die Einrichtung wieder mit 2,5 Stellen besetzt sein, sodass die offene Kinder- und Jugendarbeit wieder adäquat erfolgen kann. Dann sollen auch regelmäßige Öffnungszeiten am Wochenende eingeführt werden. Aktuell wird dies schon in Form gelegentlicher Angebote praktiziert. Die Kommune Uedem hat mit dieser Personalausstattung die Höchstgrenze der Personalkostenförderung gem. Punkt 5.5 Förderrichtlinien erreicht. Nachrichtlich wird angemerkt, dass der Träger für das Jahr 2017 bewilligte Betriebskostenbeihilfe in Höhe von voraussichtlich 27.056 Euro zurückzahlen muss.

Die Gemeinde Weeze engagiert sich seit vielen Jahren in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und unterhält ein eigenes Jugendzentrum. Dieses befindet sich in Nähe des Bahnhofs und wird zurzeit noch durch zusätzliche Räumlichkeiten erweitert, um das Angebot für Kinder und Jugendliche zu optimieren. Die Gemeinde Weeze erhält für die Einrichtung Wellenbrecher mit einer bestehenden Personalausstattung von 3 Stellen ebenfalls die höchst mögliche Personalkostenförderung gemäß Ziffer 5.5 der Förderrichtlinien.

Als Träger des offenen Kinder- und Jugendzentrums „Wellenbrecher“ beantragt die Gemeinde Weeze gemäß Ziffer 5.5.3 der Förderrichtlinien mit Schreiben vom 11.01.2018 (Anlage 2) für die Schaffung, Erweiterung und Weiterführung von offenen Angeboten eine zusätzliche Schwerpunktförderung in Höhe von 24.720 € jährlich zur Finanzierung weiterer Personalkosten bis zum 31.07.2021. Eine zusätzliche Stelle soll ab dem 01.08.2018 jährlich wechselnd mit einem Berufspraktikanten besetzt werden. Dadurch sollen die Strukturen für die auf Integration zielenden offenen Angebote weiter verfestigt und ausgebaut werden.

Nach Ziffer 5.5.3 der Förderungsrichtlinien kann für die Schaffung, Erweiterung und Weiterführung von offenen Angeboten in Ortsteilen mit besonders hoher sozialer Problemdichte zusätzlich zum Personalkostenzuschuss und zur Förderung von Medienausstattung ein Zuschuss von bis zu 50.000 € jährlich gewährt werden. Auf einen Eigenanteil des Trägers kann befristet verzichtet werden.

Die Gemeinde Weeze legt in ihrem Antrag auf Schwerpunktförderung nachvollziehbar dar, dass sie in den vergangenen Jahren in der Bestandseinrichtung bereits eine verstärkte Jugendarbeit bzgl. der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte umgesetzt hat. Ihr wurde bereits eine Schwerpunktförderung bewilligt. Diese erfolgte in den Jahren von 2001 bis 2008 aufgrund des Wegzuges der Bediensteten der Royal Air Force und ab 2014 aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Weeze die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den Mittelpunkt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu stellen. In 2017 ist die Schwerpunktförderung ausgelaufen.

Auch unter Berücksichtigung der erfolgten Schwerpunktförderung in der Kommune Weeze wurde unter Punkt 11.4 des Kinder und Jugendförderplan des Kreises Kleve in 2017 die „In-

tegration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ in das allgemeine Handlungsfeld der gesellschaftlichen Veränderung aller Akteure der Jugendhilfe im Kreis Kleve aufgenommen. Die parallel dazu geänderte Förderrichtlinie trägt diesen beschriebenen gesellschaftlichen Änderungen Rechnung.

Seit 2015 wurden allen 11 Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve als Jugendhilfeträgers Flüchtlingsfamilien zugewiesen. Eine aktuelle Auswertung insbesondere der für Weeze erfassten Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der Personen mit einer Wohnsitzauflage hat ergeben, dass für Weeze keine in Relation zur Wohnbevölkerung überdurchschnittliche Dichte besteht. Eine im Vergleich zu den übrigen Städten und Gemeinden „besonders hohe soziale Problemdichte“ kann seitens der Verwaltung nicht mehr bestätigt werden.

Die Verwaltung teilt die Ansicht, dass die Gemeinde Weeze in den vergangenen Jahren viel in die Integrationsarbeit mit neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen investiert und damit große Erfolge erzielt hat. Dennoch ist ein im Vergleich zu den anderen Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve weiterhin erhöhter Integrationsbedarf in Weeze nicht erkennbar. Die Verwaltung hat in dem Beschlussvorschlag und der dazu gehörigen Auflistung (Anlage 1) diese Förderposition nicht eingerechnet.

Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass es der Gemeinde Weeze (wie allen Städten und Gemeinden) frei steht, einen Antrag auf Fördermittel des Landes zu stellen. Gemäß Förderposition 3.2.1 „*Integration als Chance*“ des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW“ fördert das Land Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern.

Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein – Westfalen 2018-2022 erfolgte eine veränderte Förderung der offenen Jugendarbeit mit Landesmitteln. Der Anteil des Kreises Kleve für 2018 wurde auf 119.859 € festgesetzt. Die vorgeschlagene Förderung der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgt somit in Höhe von 119.859 € aus Landes- und in Höhe von 743.708 € aus Kreismitteln.

Beschlussvorschlag:

Den kommunalen Trägern der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen werden im Jahre 2018 Betriebskostenbeihilfen aus Mitteln des Produkts 0602 in Höhe von insgesamt **594.777,00 €** bewilligt.

Den freien Trägern offener Jugendfreizeiteinrichtungen werden im Jahre 2018 Betriebskostenbeihilfen aus Mitteln des Produkts 0602 in Höhe von insgesamt **268.789,64 €** bewilligt.

Die Aufteilung der Betriebskostenzuschüsse 2018 erfolgt gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage.

Kleve, 27.06.2018

Kreis Kleve
Der Landrat
4.1 - 51 10 01
Im Auftrag

Franik